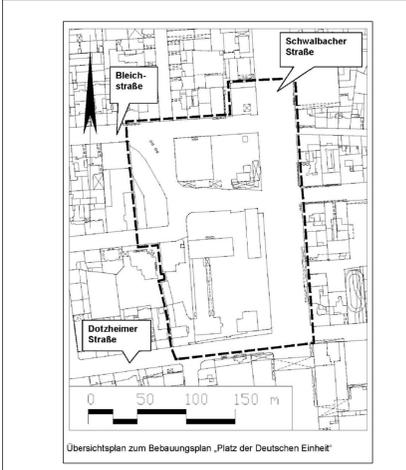




Planzeichenerklärung

Zeichensche Festsetzungen
(nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanV)

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)
 - Kerngebiete MK1 - MK 5 (siehe textl. Festsetzungen Ziffer 1)
- Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - II Vollgeschosse als Höchstmaß
 - III-IV Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- Höhe der baulichen Anlage Traufhöhe über NN z.B.
TH 141,25 m ü. NN
FH 143,50 m ü. NN
 - 3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - Abgrenzung Baulinie - Baugrenze
 - 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Gemeinbedarf
 - ▲ Schule
 - ◻ Flächen für Sportanlagen/Spielplatz
 - 5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Fußgängerbereich
 - Ein- und Ausfahrtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - 6. Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche für Versorgungsanlagen
 - Versorgungsanlage Elektrizität
 - 7. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - 20-kV-Kabel unterirdisch mit Schutzstreifen von der Achse gemessen
 - 110-kV-Kabel unterirdisch mit Schutzstreifen von der Achse gemessen
 - Hauptsammler mit Fließrichtung und Schutzstreifen von der Achse gemessen
 - Gasleitung G 250 GGG mit Schutzstreifen von der Achse gemessen
 - Wasserleitung W 200 GGG mit Schutzstreifen von der Achse gemessen
 - 8. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
 - 9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - zu erhaltende Bäume
 - 10. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
 - 11. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - TO Tiefgarage
 - Höhenbezugspunkt in m über NN (Bestand), z.B. 121,03
 - Firstlinie
 - L1 Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der 110 kV Leitung
 - L2 Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers des Hauptsammlers
 - L3 Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der Gas- und Wasserleitung
 - L4 Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der 20 kV Leitung
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche bei schmalen Flächen
 - G Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit




WIESBADEN
 Stadtplanungsamt
Bebauungsplan
 Platz der Deutschen Einheit
 im
 ORTSBEZIRK
 Westend/Bleichstraße
 Seite 1 von 2

Dem Plan ist eine Begründung beigelegt.
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486), der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. I S. 429) und der Planzeichenerverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
 Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.